



Stadtroda, 01.04.2022

8. Elternbrief zu den Infektionsschutzmaßnahmen ab dem 04.04.2022

Liebe Eltern/ Sorgeberechtigte und liebe Schülerinnen und Schüler (SuS),

nach der Entscheidung des Thüringer Landtags vom gestrigen Tag werden an Thüringer Schulen und Kindergärten für die Zeit ab der kommenden Woche Basisschutzmaßnahmen in Kraft treten.

- An Schulen wird weiterhin zweimal pro Woche getestet. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO wird entsprechend neu erlassen.
- Vulnerable Schülerinnen und Schüler haben weiterhin die Möglichkeit, vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Der entsprechende aktuelle Erlass des TMBJS wird mit wenigen Änderungen fortgeschrieben.
- Schulen haben weitere, eingeschränkte Möglichkeiten, auf konkretes Infektionsgeschehen mit schulorganisatorischen Maßnahmen (d.h. Distanzunterricht) zu reagieren. Das TMBJS regelt diese Möglichkeiten per Dienstanweisung im Rahmen der Schulorganisation.
- Masken müssen im Rahmen der Schülerbeförderung getragen werden.

Die neuen Regelungen werden vom 3. April bis zum 30. April 2022 gelten (4-Wochen-Frist). In diese Zeit fallen die Osterferien vom 11. bis zum 23. April 2022.

Im Folgenden werden Sie vorab über die inhaltlichen Vorgaben in der ThürSARSCoV-2-KiJuS-VO sowie über weitere schulorganisatorische Maßnahmen informiert:

Die rechtliche Grundlage zur verbindlichen Anordnung einer Maskenpflicht in Schulen entfällt durch die Entscheidung im Landtag.

Bildungsminister Helmut Holter erklärt dazu: *„Ich hätte erwartet, dass wir angesichts der aktuellen Situation bis Ostern weiter ein höheres Maß an Schutzmaßnahmen hätten aufrechterhalten können. Das war der allgemeine Wunsch im Thüringer Bildungswesen. Dem ist der Landtag nicht gefolgt. Gerade die Maske bleibt eine wirksame Schutzmaßnahme. Auch ohne Maskenpflicht können wir uns durch das Maskentragen weiter gegenseitig schützen und Verantwortung übernehmen, solange das Virus weiter so stark grassiert, wie in diesen Tagen. Im Rahmen meiner Verantwortung als Bildungsminister rufe ich daher mindestens bis Ostern weiter dazu auf, freiwillig an den Schulen dort Masken zu tragen, wo es bisher auch gang und gäbe war. Das rechtlich empfehlen oder dazu verpflichten kann ich jedoch nicht.“*

Quelle: <https://bildung.thueringen.de/aktuell/ab-3-april-basisschutzmassnahmen-an-schulen-und-kindergaerten>

Liebe Schulgemeinschaft,

der Schulleitung ist bewusst und allen Beteiligten in der Schule sicherlich auch, dass das Tragen einer Maske nicht angenehm ist. Aber gerade in der jetzigen Pandemiephase ist es aus unserer Sicht unverantwortlich, diese Maßnahme nicht verbindlich anzuordnen.

Leider zeigen die Infektionszahlen auch an unserer Schule unter den Lehrkräften und SuS ein anderes Bild der Situation. Wir haben versucht, die Ausfallstunden auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies gelang uns nur durch die Leistung von überdurchschnittlicher Mehrarbeit der Lehrkräfte, einschließlich der Schulleitung. Gerade die Lehrkräfte, die über Wochen und Monate an unserer Schule mit enormem Einsatz ihr Bestes gegeben haben, benötigen die Ferien zur Erholung und Weiterbildung für bevorstehende herausfordernde Vorhaben (Umsetzung Digitalpakt, ...). Die Schulleitung appelliert an alle Schulmitglieder, die Masken nächste Woche noch zu tragen, um weitere Infektionen unter den SuS und der Lehrkräfte zu vermeiden und allen ein schönes Osterfest zu ermöglichen.

Übersicht über die bestehenden Maßnahmen

1. Wegfall der Maskenpflicht ab Montag, den 4. April 2022

- Wegfall der Maskenpflicht im schulischen Alltag ab Montag in den Schulen.
- es bleibt aufgrund der noch hohen Inzidenzzahlen selbstverständlich möglich, dass SuS sowie Lehrkräfte jederzeit freiwillig eine Maske im Schulalltag tragen
- ***Im Interesse der Gesundheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft rufen wir dazu auf, eine Maske zu tragen!***

2. Unterrichtsorganisation

- erforderliche Änderungen in der Unterrichtsorganisation treffen die Schulleitungen weiterhin eigenständig
- Präsenzunterricht hat nach wie vor Priorität
- das COVID-19-Infektionsgeschehen in Ihren Schulen soll weiterhin wochenweise intern eingeschätzt werden
- in Ausnahmen soll Distanzunterricht weiterhin bis zum 30.04.2022 möglich sein

3. Testen/Testbescheinigung

- durch den Wegfall der 3G Regelungen entfällt die Ausstellung einer schulischen Testbescheinigung.
- es besteht vorerst weiterhin eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler
- von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene SuS
- ***Wer geimpft oder genesen ist, muss bei einer beabsichtigten Nichtteilnahme an den Testungen die jeweilige gültige Bescheinigung mit sich führen und der Lehrkraft, die die Testung durchführt, jeweils vorlegen.***
- bei einem positiven schulischen Schnelltest reicht künftig zur Abklärung einer bestehenden Infektion ein Antigenschnelltest eines anerkannten Testzentrums

Vielen Dank für Ihr/euer Verständnis. Wir wünschen Ihnen/ euch ein erholsames Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung